

G e s e z,

betreffend die abzuänderende Einrichtung
des Unterhaltes der Haupt-, Heer- und
Landstraßen und die Erweiterung des
bisherigen Weggelds.

Der Große Rath hat, auf den Antrag des
Kleinen Raths, in Betreff des künftigen Unter-
halts der Haupt-, Heer- und Landstraßen:

verordnet:

1.) Von der 18 $\frac{3}{4}$ Stunden haltenden Strecke
der Haupt-, Heer- und Landstraßen des hiesigen
Kantons, nämlich der Straßen von Zürich bis
Kastl, von Zürich bis Winterthur, von Winter-
terthur bis Elgg, von Winterthur bis Islikon,
und von Zürich bis Dietikon, übernimmt der
Staat den Unterhalt von 11 Stunden Wegs auf
eigene Kosten.

2.) Der Unterhalt der übrigen, 7 $\frac{3}{4}$ Stunden
betragenden Strecke jener Straßen, soll in ange-
messnem Verhältnisse denjenigen Gemeinden auf-
erlegt werden, welche bisanhin in weit größerm
Maasse zum Unterhalt der benannten Heer- und
Landstraßen verpflichtet waren; in der Erwar-
tung, daß dieselben diese kleinern Strecken Wegs

desto sorgfältiger und genau nach den ihnen deshalb von dem Weg- und Straßen-Departement zu ertheilenden Vorschriften unterhalten werden.

3.) Die Landstrasse über Höngg nach Baden, soll wie bisanhin von den anstossenden Gemeinden unterhalten werden, so wie hingegen der Staat die Besoldung der für diese Strasse angestellten Wegknechte auch fernerhin übernimmt.

4.) Eben so hat es bey denjenigen Verpflichtungen, welche die Städte Zürich, Winterthur, Eglisau und Bülach, rücksichtlich des Unterhalts des Straßen- und Gassenpflasters, bis anhin auf sich hatten, so wie bey den Verpflichtungen einzelner Gemeinden wegen Unterhalt von Brücken, sein ferneres gänzlichcs Verbleiben.

5.) Zu möglichster Deckung der Unkosten, welche dem Staat durch Uebernahme des im 1sten S. benannten Theils des Unterhaltes der Heer- und Landstrassen zuwachsen, soll vom 1sten Merz 1811 an, das Weggeld, welches bis anhin nur von fremden Fuhrwerken und Pferden erhoben worden, auch von allen und jeden innländischen Kutschen, Chaisen, bedeckten und unbedeckten Reisewagen und Reitpferden, nach dem bisherigen Fuß bezogen werden, und sollen von Bezahlung dieser Gebühr einzig die Fuhren des

wirklich im Dienst stehenden Eidsgenössischen Militairs, so wie diejenigen der in Eidsgenössischen oder Standesgeschäften reisenden Personen; und endlich (kraft Tagsatzungsbeschlusses) alle und jede Postfuhrwerke, ausgenommen und befreyt seyn.

6.) Der Kleine Rath ist mit allen weitern Anordnungen zu Vollziehung und Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.